

Vorrede.

gen vnd ander Beydwerke
treiben / nicht gebüre noch zu-
stehe.

Dann die geistlichen Rechte
XXIV. dist. C. quorundam L.
venatoribus C. de ex lib. io. ubi gl.
anzeigen / daß man vnter allen
Heiligen feinen Jäger finde/
vnd den Esau , dieweil er ein
Sünder / auch ein Jäger gewe-
sen sey / **LXXXVI.** dist. C. Esau.
Und eben zu angeregter distin-
ction Augustinus vnd Ambro-
sus angezogen werden.

So haben doch jetzt angereg-
te Recht / sonder zweiffel / den
gestrackten Verstand nicht / daß
eben ohne vnterscheid alles
Beydewerk treiben verboten/
oder an ihm selber sündlich sey:
Sondern wird solches allein de-

ex-